

Antrag auf Bauwasserhaltung

Antrag auf Erteilung einer beschränkten Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 und 70 BayWG zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern oder Ableiten, Aufstauen, Absenken und Umleiten von oberflächennahem Grundwasser für einen vorübergehenden Zweck und Wiedereinleiten ohne nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften in das oberflächennahe Grundwasser oder, wenn das nicht möglich oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist, in ein oberirdisches Gewässer.



Anlagen zu diesem Antrag

- **Lageplan mit Eintrag der Baugrube und des Ableitungsweges im M 1:10000**
- **Bauplan (Ansichten, Schnitte) im M 1:100**
- **Hydrogeologisches Gutachten**
(oder Bestätigung des Architekten/Fachplaners, dass und warum keines erforderlich ist)

1. Angaben zum Antragsteller

Name / Firmenname: _____

Vorname / Ansprechpartner/in: _____

Straße, Nr.: _____ Ort, PLZ: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

2. Baugrundstück

Flur-Nr.: _____ Gemarkung: _____

Straße, Nr.: _____ Gemeinde: _____

3. Angaben zur Gewässerbenutzung

Die Baugrube misst _____ Meter (Länge / Breite).

Gründungstiefe des Bauvorhabens gegenüber Geländeoberkante: _____ Meter.

Der höchste bekannte Grundwasserstand liegt bei _____ Meter unter Geländeoberkante.

Die Grundwasserabsenkung erfolgt über _____ Pumpe(n) mit einem Gesamtförderstrom von _____ Liter / Sekunde.

Die Bauwasserhaltung wird voraussichtlich am _____ begonnen und wird insgesamt _____ Tage / _____ Wochen dauern.

Die Gesamtfördermenge über den o. g. Zeitraum beträgt ca. _____ m³.

4. Versickerung / Einleitung des entnommenen Grundwassers

Das entnommene Grundwasser wird in das **oberflächennahe Grundwasser**

auf dem eigenen Grundstück eingeleitet (Versickerung).

auf dem / den Grundstück(en) Flur-Nr. _____ der Gemarkung _____ eingeleitet (Versickerung).

Hinweis: Das schriftliche Einverständnis des Grundstückseigentümers ist einzuholen und dem Landratsamt Augsburg bei Antragstellung vorzulegen.

Das entnommene Grundwasser wird in das nachfolgende **oberirdische Gewässer** eingeleitet:

Hinweis: Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer setzt voraus, dass das Wiedereinleiten in das oberflächennahe Grundwasser nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand möglich ist. Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich das Gewässer befindet, ist zu informieren.

Das entnommene Grundwasser wird in den gemeindlichen **Regenwasserkanal** eingeleitet.

Hinweis: Das schriftliche Einverständnis der Gemeinde ist einzuholen und dem Landratsamt Augsburg bei Antragstellung vorzulegen.

Es wird bestätigt, dass...

- Beginn und Beendigung der Gewässerbenutzung (Bauwasserhaltung) beim Landratsamt Augsburg, Fachbereich Wasserrecht angezeigt wird.
- das entnommene Grundwasser in vollem Umfang und nur unverschmutzt ins Grundwasser bzw. in ein oberirdisches Gewässer nach Vorreinigung in einem Absetz- und Beruhigungsbecken mit genügender Verweildauer eingeleitet wird. Der Gehalt an mineralischen, absetzbaren Stoffen des wiedereinzuleitenden Grundwassers überschreitet 0,5 ml/l nicht.
- Einleitungsstellen in ein oberirdisches Gewässer gegen Ausspülungen gesichert werden.
- nach Beendigung der Bauwasserhaltung der frühere Zustand wiederhergestellt und die Anlage zur Bauwasserhaltung mit Befestigung der Einleitungsstelle und eventuell vorhandene Baugrubenumschließungen, sofern sie auf das Grundwasser einwirken können, entfernt sowie eventuell vorhanden Drainleitungen dauerhaft dicht verschlossen werden.
- die vorgesehene Bauwasserhaltung nicht in einem Gebiet mit Altlasten, einer Altlastenverdachtsfläche oder einem Gebiet mit bereits bekannter Grundwasserverunreinigung liegt.
- grundwasserstauende Deckschichten durch Bohrungen, Brunnen, Baugrubenverbau o. ä. nicht durchstoßen werden.

Mit nachfolgender Unterschrift bestätige ich die Richtigkeit der Angaben und die Beachtung oben genannter Punkte.

Es gelten die Hinweise zum Datenschutz unter www.landkreis-augsburg.de/wasserrecht-datenschutz

Ort, Datum

Unterschrift

Empfänger:

oder per E-Mail:

**Landratsamt Augsburg
Fachbereich 52
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg**

wasserrecht@LRA-a.bayern.de